

1. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Niederzier gemäß § 35 (6) BauGB über die Festlegung des Aussenbereichs für den Weiler Berg der Ortschaft Niederzier

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), des § 51 a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff.) und des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die durch § 1 der Satzung vom 16.12.2004 festgesetzten Grenzen des im beiliegenden Lageplan dargestellten Weilers Berg in der Gemarkung Niederzier zur Anwendung des § 35 (6) BauGB werden erweitert, so dass der in diesem Plan besonders kenntlich gemachte Grundstücksteil des Grundstücks Gemarkung Niederzier, Flur 16, Nr. 26 in den Geltungsbereich einbezogen wird. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 16.12.2004 bleiben von der Änderung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzier, den 02.05.2006



(Nimmerrichter)
Bürgermeister

Anlage zur 1. Satzung über die
Änderung der Satzung zur
Festlegung des Aussenbereichs
gemäß § 35 (6) BauGB für
den Weiler Berg
vom 27.04.2006

